



---

**Ausschussdrucksache 21(4)153 A**  
vom 17. März 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

von Prof. Dr. Harald Dörig, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.,  
Honorarprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom  
17. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen  
der Vaterschaft**

**BT-Drucksache 21/4081**

Prof. Dr. Harald Dörig, Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.  
Honorarprofessor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Carl-Zeiß-Straße 3  
07743 Jena  
harald.doerig@uni-jena.de

## **Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages**

am Montag, den 23. März 2026 über

### **den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/4081) vom 11.2.2026 zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft**

Ich bedanke mich für die Einladung seitens des Innenausschusses. Mein Gesamtfa-  
zit lautet, dass eine Reform der Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Vater-  
schafts Anerkennungen dringend erforderlich ist (vgl. dazu mein Aufsatz in NVwZ  
2020, 106 ff.), dass der vorgelegte Gesetzentwurf hierfür mit der zwingenden Einbe-  
ziehung der Ausländerbehörden (§ 85a, b und c AufenthG-E) einen wichtigen Beitrag  
leistet, die materiellen Regelungen über die Missbrauchsabwehr (§ 85b Abs. 2 und 3  
AufenthG-E) aber in wichtigen Punkten geändert werden sollten. Ohne wesentliche  
Änderungen dieser materiellen Regelungen wird die Reform weitgehend wirkungslos  
bleiben oder dem Ziel der Missbrauchsabwehr schaden.

Im Einzelnen werde ich folgende Aspekte ansprechen:

1. Ziel der Regelung
2. Zwingende Einbeziehung der Ausländerbehörden (§ 85a und b AufenthG-E)
3. Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Anerkennung (§ 1598 Abs. 1 BGB)
4. Missbrauchsdefinition (§ 85b Abs. 1 AufenthG-E)
5. Vermutungstatbestände (§ 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E)
6. Generalklausel ergänzend zu Vermutungstatbeständen
7. Prüfungsfrist der Ausländerbehörde (§ 85c Abs. 3 AufenthG-E)
8. Änderung Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 4 Abs. 1 und 3 StAG)
9. Schaffung eines Anerkennungsregisters
10. Konkrete Änderungsvorschläge

#### **1. Ziel der Regelung**

Die Regelung will missbräuchliche Vaterschafts Anerkennungen im Ausländerrecht  
durch eine präventive Missbrauchs kontrolle bekämpfen und dafür materielle und ver-  
fahrensrechtliche Vorschriften des geltenden Rechts ändern. Zu diesem Zweck wer-  
den die Regelungen in §§ 85a – 85d AufenthG konzentriert, während sie bisher un-  
übersichtlich auf §§ 1597a, 1598 BGB und § 85a AufenthG verteilt waren. Anstöße  
zur Reform kamen aus der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung. Es ist maßgeb-  
lich einer Arbeitsgruppe von Beamten aus BMI und BMJ zu verdanken, nunmehr  
hierzu einen rechtstechnisch gelungenen Gesetzentwurf vorliegen zu haben - bei al-  
ler Kritik an materiellen Regelungen im Detail.

## **2. Zwingende Einbeziehung der Ausländerbehörden (§ 85a und b AufenthG-E)**

Nach § 85a Abs. 1 AufenthG-E ist nunmehr immer die Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft erforderlich, wenn ein "aufenthaltsrechtliches Gefälle" zwischen der Mutter und dem anerkennenden Mann besteht. Missbrauchs anfällig ist ein aufenthaltsrechtliches Gefälle deshalb, weil dem Elternteil mit ungesichertem Aufenthalt dadurch ein Bleiberecht verschafft werden kann. So führt die Vaterschaftsanerkennung durch einen deutschen Staatsangehörigen oder einen Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsrecht dazu, dass das in Deutschland geborene anerkannte Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt (§ 4 Abs. 1 und 3 StAG), auch wenn der Anerkennende nicht der leibliche Vater ist. Das Elternteil eines deutschen Kindes hat hier aber ein Recht zum gesicherten Aufenthalt (§ 28 Abs. 1 AufenthG). Auch für ausländische Männer mit ungesichertem Aufenthalt führt die Anerkennung eines Kindes zu einem Bleiberecht, wenn die Mutter Deutsche ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grundlage von § 4 Abs. 3 StAG vermittelt.

Die vorgeschlagene Regelung in § 85a Abs. 1 AufenthG-E ist insofern sachgerecht.

Die verpflichtende Einbeziehung der Ausländerbehörden in das Verfahren ist geboten, weil nur sie die Sachkenntnis über den aufenthaltsrechtlichen Status der Beteiligten haben, während z.B. die Notare weitgehend auf die (nicht notwendigerweise korrekten) Auskünfte der Beteiligten angewiesen sind.

Die Missbrauchskontrolle wird mit Recht auf die Anerkennung nicht leiblicher Kinder beschränkt (§ 85a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E). Weitere Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis sollten entfallen (§ 85a Abs. 2 Nr. 2 - 4 AufenthG-E), die darin genannten Tatbestände können vielmehr bei der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall eine Rolle dafür spielen, ob ein Missbrauch vorliegt oder nicht.

## **3. Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Anerkennung (§ 1598 Abs. 1 BGB)**

Eine wichtige Änderung wird in § 1598 Abs. 1 Satz 2 BGB-E getroffen. Dort wird nun geregelt, dass die Anerkennung und Zustimmung unwirksam sind, wenn die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt ist. Bisher blieb eine Anerkennung wirksam, sobald der Notar sie beurkundet hatte. Selbst wenn dem Standesamt vor Eintragung der Vaterschaft in das Personenstandsregister ein Missbrauchstatbestand auffällt, muss es eintragen, denn § 1598 Abs. 1 BGB normiert Fehler bei der Vaterschaftsanerkennung bisher nicht als Unwirksamkeitsgrund (OLG Frankfurt 9.11.2021 - 20 W 305/20, StAZ 2022, 268). Sogar eine nachträgliche erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft durch den anerkennenden Vater und seine Streichung aus dem Personenstandsregister beseitigt den Staatsangehörigkeitserwerb des Kindes nicht und damit auch nicht das Aufenthaltsrecht der ausländischen Mutter (dazu Dörig, ZRP 2024, 108, 109). Folge: Jetzt kann der "wahre" (biologische) Vater die Vaterschaft anerkennen und Familiennachzug aus dem Ausland nach Deutschland beantragen.

## **4. Missbrauchsdefinition (§ 85b Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E)**

Nach dem Gesetzentwurf liegt ein Missbrauch dann vor, wenn "die Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird oder die Zustimmung der Mutter gezielt

gerade zu dem Zweck erteilt wird", die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt zu schaffen.

Diese Voraussetzung erscheint mir zu eng, sachgerechter wäre, wenn die Anerkennung zu dem genannten "Zweck" erfolgt. Die Definition des Gesetzentwurfs stammt aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 2013, in dem es um eine Regelung ging, die eine wirksame Vaterschaftsanerkennung und die durch hierdurch begründete deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes nachträglich entfallen ließ (BVerfG Beschl. v. 17.12.2013 - 1 BvL 6/10 - BVerfGE 135, 48 Rn. 46 = NJW 2014, 1364). Für eine solche nachträgliche Aufhebung hat es entschieden, dass diese nur dann zumutbar ist, "wenn die Vaterschaftsanerkennung gerade auf die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile zielt". Hier geht es aber nicht um eine nachträgliche Aufhebung einer wirksam erworbenen Anerkennung als Vater, sondern um die präventive Verhinderung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung. Für den Entzug einer Rechtsstellung bestehen naturgemäß höhere Hürden als für deren Nichterwerb.

Nichts Abweichendes ergibt sich hierzu aus einem Urteil des BVerfG vom 9. April 2024 (BVerfG 9.4.2024 - 1 BvR 2017/21 - NJW 2024, 1732 Rn. 33 ff.). Darin hat das Gericht vielmehr dem weitgehenden Ausschluss des leiblichen Vaters von der Möglichkeit zur Erlangung der rechtlichen Vaterschaft und der Übernahme elterlicher Verantwortung im Falle der Vaterschaftsanerkennung eines Dritten Grenzen gesetzt. Zudem hat es hervorgehoben, dass das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG strukturprägend mit der Übernahme von Elternverantwortung verknüpft ist, wie sie der zu aufenthaltsrechtlichen Zwecken eingeschaltete Vater gar nicht übernehmen will.

## **5. Vermutungstatbestände (§ 85b Abs. 2 und 3 AufenthG-E)**

In § 85b Abs. 2 AufenthG-E normiert der Gesetzentwurf (widerlegbare) Vermutungstatbestände, die für einen Missbrauch sprechen und in Abs. 3 solche, die gegen einen Missbrauch sprechen. Das kann hilfreich für die praktische Anwendung des Gesetzes sein, wenn die Tatbestände richtig gewählt sind. Hilfreich erscheint mir aber auch ein ergänzender allgemeiner Tatbestand zu sein, der das Erfordernis der individuellen Bewertung normiert.

### **a) Vermutungstatbestände für eine Unwirksamkeit (§ 85b Abs. 2 AufenthG-E)**

Zu den Vermutungstatbeständen der Nr. 1, 2, 4 und 5 ist von meiner Seite nichts zu bemerken.

### **Vermutungstatbestand 3: Mehrfachanerkennungen**

Dieser Tatbestand ist wichtig, ist er häufig doch der einzige Anknüpfungspunkt, um Missbrauch festzustellen. Ich füge eine Liste solcher Mehrfachanerkennungen bis April 2021 bei, die auf Sachverhalten aus Berliner Standesämtern basiert (Anlage 1). Daraus wird ersichtlich, dass es bei solchen Mehrfachanerkennungen in der Regel nicht um die Begründung einer sozial-familiären Beziehung zu der aufgelisteten Vielzahl an Kindern geht, sondern um andere (wohl eher pekuniäre) Interessen. Widerlegbar ist die Vermutung, denn es gibt hier auch Altruisten wie in dem vom

Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall eines Botschaftsmitarbeiters (BVerwG 24.6.2021 – 1 C 30.20, NVwZ 2021, 1689).

Ich teile die Ansicht des Bundesrates, dass hier keine Eingrenzung auf den Zeitraum von vier Jahren vor Antragstellung erfolgen sollte, wie es der Gesetzentwurf vorsieht. Sachgerecht ist ein Zeitraum von acht Jahren, wie es der Bundesrat vorgeschlagen hat (vgl. Gesetzentwurf S. 84). Zudem können Mehrfachanerkennungen (= mehr als zwei) nur wirksam aufgedeckt werden, wenn ein Anerkennungsregister geschaffen wird (dazu nachstehend unter 9).

### **b) Vermutungstatbestände für eine Wirksamkeit (§ 85b Abs. 3 AufenthG-E)**

Der Gesetzentwurf sieht in den vorgeschlagenen fünf Vermutungstatbestände für eine Wirksamkeit Fälle, "in denen klare Anhaltspunkte für eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum Anerkennenden sprechen" (Gesetzentwurf S. 21). Diese Einschätzung teile ich nicht.

Zu den Vermutungstatbeständen der Nr. 4 und 5 ist von meiner Seite nichts zu bemerken, insoweit sehe ich keine Probleme.

Für problematisch halte ich jedoch die Tatbestände in Nr. 1 – 3. Sie sehen einen Missbrauch als widerlegt an, wenn Mutter und Anerkennender seit mindestens sechs Monaten zusammenleben (Nr. 1), der Anerkennende substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes leistet (Nr. 2) oder der Anerkennende über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind oder der werdenden Mutter hatte (3). In der Sache soll sich aus diesen Tatbeständen – so wie ich sie verstehe - ergeben, dass der Anerkennende **Bereitschaft zur Übernahme von Elternverantwortung** zeigt. Nur dann erscheint nämlich aus meiner Sicht seine Gleichstellung mit einem leiblichen Vater gerechtfertigt.

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 9. April 2024 (9. April 2024 - 1 BvR 2017/21) ausgeführt:

*(38) Unabhängig von einer fachrechtlichen Zuordnungsregel sind jedenfalls die im herkömmlichen Sinn leiblichen Eltern des Kindes, also der Mann und die Frau, die das Kind durch Geschlechtsverkehr mit ihren Keimzellen gezeugt haben, wenn diese Frau anschließend das Kind geboren hat (...), Eltern im verfassungsrechtlichen Sinn; auf den Familienstand der Eltern und ihre konkrete soziale Beziehung zum Kind kommt es dabei nicht an (...). Dem liegt die Vorstellung zugrunde, dass diejenigen Personen, die dem Kind „das Leben gegeben haben“, von Natur aus bereit und berufen sind, die mit dem Elterngrundrecht notwendig verbundene Verantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen (...). Damit ist der im vorgenannten Sinne leibliche Vater eines Kindes vom Schutzbereich des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erfasst, ohne dass es dafür weiterer Voraussetzungen bedarf.*

*(40) Das Elterngrundrecht ist durch die Übernahme von Verantwortung für das Kind seitens der Eltern geprägt. Es räumt ihnen nicht allein Rechte im Verhältnis zum und im Umgang mit dem Kind ein, wie etwa das Sorgerecht (vgl. §§ 1626 ff. BGB), sondern schließt die Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes ein. Zu dieser gehört neben der Verantwortlichkeit für das physische, psychische und wirtschaftliche Wohl des Kindes auch, dafür zu sorgen, dass sich das Kind in Ausübung seines eigenen Rechts auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der sozialen Gemeinschaft entwickeln kann (...). Aus der im Verhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern maßgeblichen Kindeswohlorientierung des Elternrechts (...) einerseits sowie aus dem darauf*

bezogenen staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) andererseits folgt, dass grundsätzlich die Gewährleistungen des Elternrechts zugunsten von Eltern im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG mit dem Innehaben von Elternverantwortung verbunden sind (...). Die zuvörderst den Eltern obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes ist ein wesensbestimmender Bestandteil des Elterngrundrechts unabhängig davon, ob die verfassungsrechtliche Elternstellung auf Abstammung oder auf fachrechtlich begründeter Zuordnung beruht (...).

Daraus ergibt sich, dass mit dem Elterngrundrecht notwendig verbunden ist, Verantwortung für die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Elternstellung auf Abstammung oder auf fachrechtlich begründeter Zuordnung beruht.

Dazu das BVerfG (a.a.O Rn. 45): *"Entsprechendes gilt für die mit Zustimmung der Mutter erfolgende Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann (vgl. § 1592 Nr. 2, § 1595 I BGB), die zum Ausdruck bringt, dass dieser zur Übernahme von Elternverantwortung bereit ist (vgl. BVerfGE 108, 82 (100) = NJW 2003, 2151). Es kann auch dann erwartet werden, dass diesem die Erziehung und Pflege des Kindes in einer Weise am Herzen liegt, wie dies das Grundgesetz bei leiblichen und rechtlichen Eltern als Regelfall voraussetzt"*

Ausdruck findet die Übernahme von Elternverantwortung u.a. im Bestehen einer "sozial-familiären Beziehung" (vgl. § 1600 Abs. 3 BGB). Die von mir im späteren Verlauf der Stellungnahme vorgeschlagene Zwei-Jahres-Frist für die Übernahme von Elternverantwortung beruht auf der Rechtsprechung der Familiengerichte. Der 9. Senat für Familiensachen des OLG Hamm hat hierzu in seinem Urteil vom 4. August 2006 (9 UF 32/06) ausgeführt:

*(15) Eine sozial-familiäre Bindung besteht, wenn der rechtliche Vater - hier der Beklagte zu 2), § 1592 Nr. 2 BGB - für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt, § 1600 Abs. 3 S. 1 BGB. Das ist in der Regel der Fall, wenn der rechtliche Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB.*

*(17) Was unter einem "längeren" Zusammenleben im Sinne der Norm zu verstehen ist, hat der Gesetzgeber offen gelassen und die Auslegung im Einzelfall der Praxis überlassen (BT-Drucks. 15/2353, S. 11). Die Auslegung richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien wie in den insoweit gleich lautenden §§ 1630 Abs. 3, 1632 Abs. 4, 1682 und 1685 Abs. 2 BGB (...). Nach einem Zeitraum von zwei Jahren ist nach allen bekannten Stimmen jedenfalls von einem "längeren" Zusammenleben auszugehen ...*

Ergebnis nach meiner Beurteilung: Die Gleichstellung des nicht leiblichen Vaters mit dem leiblichen ist bei der Anerkennung der Vaterschaft nur gerechtfertigt, wenn zwischen dem Anerkennenden und dem Kind eine mehr als temporäre sozial-familiäre Beziehung besteht und er gezeigt hat, dass er "Elternverantwortung" übernimmt. Dazu gehört auch die Leistung maßgeblicher Beiträge zum Kindesunterhalt.

Daraus ergibt sich ein Änderungsbedarf für die Vermutungstatbestände 1 – 3 wie folgt:

**Vermutungstatbestand 1: Sechsmonatiges Zusammenleben von Mutter und Anerkennendem**

Nach dem Gesetzentwurf wird vermutet, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, wenn die Antragsteller (also Mutter und Anerkennender) seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Dieses Vermutungstatbestand konterkariert das ganze Bemühen um Missbrauchsabwehr. Es ist für die typischerweise tätig werdenden Schlepper oder Vermittler von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen kein großes Problem, in das Vermittlungspaket auch die gemeinsame Wohnsitznahme einzubeziehen. Es erhöht allenfalls die Vermittlungskosten. Die von Italien nach Deutschland illegal einwandernde schwangere Nigerianerin nimmt ihren Wohnsitz dann für die ersten sechs Monate beim deutschen Scheinvater. Dieser muss **kein Interesse an dem erwarteten Kind** haben, **kein sozial-familiäres Verhältnis** zu ihm aufbauen, keine Unterhaltszahlungen leisten (sofern er nicht liquide ist), trotzdem soll die Vaterschaft amtlich bestätigt werden.

Kontraproduktiv ist dieser Vermutungstatbestand deshalb, weil es für die Begründung einer nicht leiblichen Vaterschaft darauf ankommt, dass der Mann ein sozial-familiäres Verhältnis zum Kind aufbaut. Nach dem Regierungsentwurf kommt es aber nicht auf das Verhältnis des Mannes zum Kind, sondern auf das Zusammenleben mit der Mutter an. Der Mann könnte die illegale Zuwanderin auch neben seiner Lebensgefährtin oder seinem Lebensgefährten mit in die Wohnung aufnehmen, alles kein Hinderungsgrund, um nach Regierungsvorschlag eine legale Vaterschaft zu begründen.

Das Kind wird hierdurch zum bloßen "Objekt von Drittinteressen degradiert", wovon der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gewarnt hat (Urteil vom 11.3.2019 – 19 BV 16.937 Rn. 58). Das widerspricht nicht nur dem öffentlichen Interesse an Missbrauchsabwehr, sondern auch dem Kindeswohl.

Ergebnis: Dieser Vermutungstatbestand ist zu streichen. Hilfsweise ist er auf das Zusammenleben von Anerkennendem und Kind zu beschränken und die Frist auf zwei Jahre zu verlängern.

### **Vermutungstatbestand 2: Leistung substantieller regelmäßiger Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes durch den Anerkennenden über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten**

Dieser Tatbestand ist sachgerecht unter dem vom BVerfG geforderten Gesichtspunkt der Übernahme von Elternverantwortung. Allerdings kommt es auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes an, nicht auf Unterhaltsleistungen an die Mutter. Der Zeitraum sollte länger als sechs Monate betragen. Ein Zeitraum von zwei Jahren erscheint (in Anlehnung an die Rechtsprechung des OLG Hamm – siehe oben) sachgerecht. Der Gesetzentwurf ist entsprechend zu ändern.

### **Vermutungstatbestand 3: Sechsmonatiger regelmäßiger Umgang des Anerkennenden mit dem Kind oder der werdenden Mutter**

Dieser Tatbestand ist sachgerecht unter dem vom BVerfG geforderten Gesichtspunkt der Übernahme von Elternverantwortung. Allerdings kommt es dafür allein auf den Umgang mit dem Kind an und nicht auf den Umgang mit der Mutter. Auch hier

sollte der Zeitraum länger als sechs Monate sein. Ein Zeitraum von zwei Jahren erscheint sachgerecht. Der Gesetzentwurf ist entsprechend zu ändern.

## **6. Generalklausel ergänzend zu Vermutungstatbeständen**

Der Gesetzentwurf enthält in seiner Begründung eine Formulierung für den von der Ausländerbehörde zu beachtenden Prüfungsmaßstab. Dort heißt es (S. 50 unten):

*Eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung wurde von der Ausländerbehörde festgestellt, wenn sie im Rahmen ihrer Prüfung entweder unter Anwendung der gesetzlich geregelten Vermutungstatbestände oder einer Gesamtschau aller weiteren Anhaltspunkte zu der Feststellung gekommen ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist. Aus dem Umstand, dass der Fall für die Vermutung einer nichtmissbräuchlichen Anerkennung nicht vorliegt, darf nicht geschlossen werden, dass die Vaterschaft missbräuchlich ist. Vielmehr ist anhand der Umstände des Einzelfalls jeweils konkret zu prüfen, ob ein Missbrauchsfall vorliegt.*

Es erscheint sachgerecht, diesen Prüfungsmaßstab in den Gesetzestext zu übernehmen. Eine Gesamtwürdigung ist im Übrigen auch in den Fällen geboten, in denen ein Vermutungstatbestand "Pro" und ein Vermutungstatbestand "Contra" gegeben sind, etwa indem der Anerkennende zwar in den letzten Jahren schon zehn andere Kinder anerkannt hat, aber seit sechs Monaten mit der Mutter in einer Wohnung lebt.

Auch der Gesetzentwurf spricht das Erfordernis einer Gesamtwürdigung an, wenn er ausführt (S. 46 unten):

*Treffen sowohl Vermutungsregelungen nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 zu, wird ein Missbrauch nicht vermutet; vielmehr ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist. Auch im Übrigen sind die Vermutungen widerlegbar. Ist im Einzelfall keine Vermutung anwendbar, ist ebenfalls in einer Gesamtschau der Anhaltspunkte festzustellen, ob die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist oder nicht.*

Das Erfordernis einer Gesamtwürdigung sollte nicht nur in der Gesetzesbegründung stehen, sondern im Gesetzestext. Formulierungsvorschlag ist beigefügt.

## **7. Prüfungsfrist für Ausländerbehörde (§ 85 c Abs. 3 AufenthG-E)**

Die in § 85c Absatz 3 AufenthG vorgesehene Zustimmungsfiktion bereits nach Verstreichen einer Frist von vier Monaten Prüfungsdauer bei der Ausländerbehörde wird angesichts der Überlastung der Behörden abgelehnt. Es sollte vielmehr der Anregung des Bundesrates gefolgt werden, die Frist auf sechs Monate zu verlängern (GesetzE S. 83). Dies gilt um so mehr für den Fall, dass kein Anerkennungsregister geschaffen wird, sodass die Ausländerbehörde aufwendige Recherchen anzustellen hat, um bereits erfolgte Anerkennungen aus unterschiedlichen Geburtsregistern herauszufinden.

## **8. Änderung Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 4 Abs. 1 und 3 StAG)**

Der Regierungsentwurf hat meinen Vorschlag nicht aufgegriffen, zur Missbrauchsreduzierung in § 4 Abs. 1 und 3 StAG den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für nicht leibliche Kinder auszuschließen (ZRP 2024, 108, 111).

Eine solche Regelung erscheint sachgerecht, denn im Falle des Aufbaus einer stabilen Beziehung zwischen dem Anerkennenden und dem Kind kann letzteres im Verfahren nach § 8 oder § 10 StAG eingebürgert werden. Ein Formulierungsvorschlag für eine gesetzliche Änderung ist angefügt.

## **9. Schaffung eines Anerkennungsregisters**

Es fehlt ein zentrales Anerkennungsregister, in dem der Sachbearbeiter der Ausländerbehörde nachsehen kann, wie viele Vaterschaftsanerkennungen ein Mann schon abgegeben hat. Es hilft bisher nur die Einsicht in das Geburtsregister des Standesamtes. Existiert ein deutscher Geburtsregistereintrag eines Anerkennenden, erscheinen dort im Hinweisteil (Kind des Kindes) die in Deutschland geborenen Kinder, da deren Geburt gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 PStV dorthin mitzuteilen sind.

Im Hinweisteil "Kind des Kindes" im Geburtsregistereintrag des Anerkennenden sieht man nicht nur den Geburtsnamen und Vornamen des jeweiligen Kindes, sondern auch das Standesamt, welches diese Geburt des Kindes beurkundet hat und die dortige Registernummer. In einem Fall von 10 Kindern sind alle diese Daten dort (im Hinweisteil) ersichtlich und die Ausländerbehörde kann bei den Geburtsstandesämtern dieser 10 Kinder in die Registereinträge Einsicht nehmen und auch die Sammelakte dazu anfordern (§ 65 PStG). Meist schon aus dem Registereintrag, aber spätestens aus der Sammelakte kann die Ausländerbehörde ersehen, worauf die Eintragung der Vaterschaft zurückzuführen war.

Problem allerdings: Einen deutschen Geburtsregistereintrag gibt es nur für in Deutschland geborene Personen (hier: anerkennungswillige Männer), nicht für im Ausland geborene, auch wenn diese nachträglich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Das ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 und 2, 3, 5 und 18 - 21 PStG. Ist eine Person nicht in Deutschland geboren worden, kann nur auf Antrag und unter besonderen Voraussetzungen nachträglich ein deutscher Geburtsregistereintrag erfolgen. Davon machen wenige im Ausland geborene Gebrauch. Bei der Vaterschaftsanerkennung durch Männer, die im Ausland geboren wurden, kann die ABH also nicht über das Geburtsregister die Zahl der von ihm anerkannten Kinder nachverfolgen.

Es bedarf daher eines Anerkennungsregisters. Dieses könnte beim Bundesverwaltungsamt oder bei einem großen Standesamt (z.B. Berlin) geführt werden, alle Ausländerbehörden müssten online Zugriff darauf haben.

## **10. Konkrete Änderungsvorschläge**

Ich schlage daher folgende Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vor:

### **(1) Missbrauchsdefinition (§ 85b Abs. 1 AufenthG-E)**

In § 85b Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E sind die Worte "gezielt gerade zu dem Zweck" zu ersetzen durch das Wort "zu dem Zweck".

### **(2) Vermutungstatbestände für eine Unwirksamkeit (§ 85b Abs. 2 AufenthG-E)**

(a) In § 85b Abs. 2 Nr. 3 AufenthG-E sind die Worte "binnen vier Jahren" zu ersetzen durch die Formulierung "binnen acht Jahren".

### **(3) Vermutungstatbestände für eine Wirksamkeit (§ 85b Abs. 3 AufenthG-E)**

(a) § 85a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG-E wird gestrichen, hilfsweise wie folgt geändert: "der Anerkennende und das Kind zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung seit mindestens zwei Jahren in einem gemeinsamen Haushalt wohnen"

(b) In § 85b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E sind die Worte "der Mutter oder" zu streichen und die Worte "sechs Monaten" zu ersetzen durch die Formulierung "zwei Jahren".

(c) In § 85b Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E sind die Worte "sechs Monaten" zu ersetzen durch die Formulierung "zwei Jahren".

### **(4) Generalklausel ergänzend zu Vermutungstatbeständen**

Ein neuer § 85b Abs. 4 AufenthG-E wird eingefügt, der lautet:

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 liegen vor, wenn die Ausländerbehörde im Rahmen ihrer Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlich geregelten Vermutungstatbestände in einer Gesamtschau zu der Feststellung gekommen ist, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist. Aus dem Vorliegen eines Vermutungstatbestandes allein darf nicht automatisch geschlossen werden, dass die Vaterschaft missbräuchlich oder nicht missbräuchlich ist. Vielmehr ist anhand der Umstände des Einzelfalls konkret zu prüfen, ob ein Missbrauchsfall vorliegt.

### **(5) Prüffrist für Ausländerbehörde (§ 85c Abs. 3 AufenthG-E)**

In § 85c Abs. 3 Satz 1 AufenthG-E ist die Angabe "vier" durch die Angabe "sechs" zu ersetzen.

### **(6) Änderung Staatsangehörigkeitsgesetz (§ 4 Abs. 1 und 3 StAG)**

In § 4 Abs. 1 StAG wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht erworben, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Anerkennende der genetische Vater des Kindes ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Arztes oder einer Ärztin im Sinne von § 7 Gendiagnostikgesetz zu führen.

In § 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Der neue Satz 3 lautet wie folgt:

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Satz 1 erworben, wenn die Elternschaft des Vaters durch Anerkennung der Vaterschaft erworben wurde und nicht nachgewiesen ist, dass der Anerkennende der genetische Vater des Kindes ist; der Nachweis ist durch Bescheinigung eines Arztes oder einer Ärztin im Sinne von § 7 Gendiagnostikgesetz zu führen.

**Anlage: Vaterschaftsanerkennungen Berlin mit Missbrauchsverdacht (Stand: April 2021)**

Person 1 hat 10 Kinder von 8 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 2 hat 10 Kinder von 8 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 3 hat 7 Kinder von 6 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 4 hat 8 Kinder von 7 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 5 hat 11 Kinder von 9 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 6 hat 9 Kinder von 9 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 7 hat 27 Kinder von 18 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 8 hat 7 Kinder von 6 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 9 hat 10 Kinder von 9 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 10 hat 7 Kinder von 6 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 11 hat 12 Kinder von 11 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 12 hat 7 Kinder von 5 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 13 hat 7 Kinder von 7 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 14 hat 4 Kinder von 4 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 15 hat 5 Kinder von 5 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 16 hat 5 Kinder von 5 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 17 hat 19 Kinder von 17 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 18 hat 23 Kinder von 22 verschiedenen Frauen anerkannt.  
Person 19 hat 9 Kinder von 8 verschiedenen Frauen anerkannt.